

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Kolpingstadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) vom 24.02.2016**

Präambel

Auf Grund des § 52 Abs. 2 ff. des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und 2 BHKG, indem sie vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) gewährleistet.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch Hilfeleistungen erbringen, die über die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BHKG hinausgehen. Über die Durchführung dieser Hilfeleistungen und die Kostenpflicht entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kolpingstadt Kerpen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten:
 1. Von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
 3. Von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. Von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. Von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und

- Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. Von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
 10. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der Kolpingstadt Kerpen die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 S. 1 nicht möglich ist.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Bemessungsgrundlagen sind danach, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Dauer des Einsatzes (Einsatzzeit) und Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaft und Geräte. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache und endet mit dem Wiedereintreffen. Soweit sich der Kostenersatz nach der Zeitdauer richtet, sind die Kosten je begonnene 15 Minuten voll zu entrichten. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr und 20:00 Uhr ein Stundenlohn von 26,00 € berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25% zu zahlen. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichem Feuerwehrmitglied, getrennt nach mittlerem und gehobenem feuerwehrtechnischen Dienst ein Stundenlohn gemäß dem jeweils aktuellen KGST-Gutachten berechnet. Soweit die Beamten Dienst zu ungünstigen Zeiten verrichten, so sind diese Kosten auch zu ersetzen. Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13:00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr (§ 3 Abs. 2 Erschwerniszulagenverordnung).

§ 3 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Tarif richtet. § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Das Entgelt nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Es wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7 Haftung

Bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Haftung der Kolpingstadt Kerpen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.07.1995 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

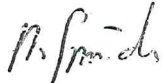
Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kolpingstadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 24.2.16



Dieter Spürck
Bürgermeister